

Baden, 28. September 2020

Das Büro des Einwohnerrats an den Einwohnerrat

Dringliche Motion Nadia Omar und Mitunterzeichnende vom 12. August 2020 betreffend Überarbeitung von Badens WOV (45/20); Wahl einer nicht ständigen einwohnerrätlichen Kommission

Anträge:

1. Die Mitgliederzahl der nicht ständigen einwohnerrätlichen Kommission sei auf sieben festzulegen.
2. Es sei von jeder Fraktion ein Mitglied zu wählen.
3. Die Stimmengewichte der Mitglieder der Kommission seien identisch (pro Person eine Stimme).
4. Die Kommission habe sich selbst zu konstituieren.
5. Die Verwaltung habe die Kommission zu unterstützen. Sie habe insbesondere die Kommission mit den notwendigen Informationen zu versorgen und einen Aktuar bzw. eine Aktuarin zu stellen.
6. Das Sitzungsgeld sei für ein Mitglied der Kommission auf CHF 80 pro Sitzung festzulegen. Das Präsidium der Kommission sei mit zusätzlichen CHF 40, insgesamt also mit CHF 120 pro Sitzung zu entschädigen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Sachverhalt/Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an der Sitzung vom 8. September 2020 die dringliche Motion Nadia Omar und Mitunterzeichnende vom 12. August 2020 betreffend Überarbeitung von Badens WOV (45/20) überwiesen.

Die Motion verlangt eine externe Überprüfung des Badener WOV-Systems. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass der gesamte Prozess (Ausschreibung/Vergabe externe Überprü-

fung, Überprüfung, Umsetzung) durch eine nicht ständige einwohnerrätliche Kommission begleitet wird.

Vorliegend geht es um die Wahl dieser Kommission. Ein allfälliger Kreditantrag würde dem Einwohnerrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 13 Geschäftsreglement des Einwohnerrats (GeschR) kann der Einwohnerrat für komplexe Geschäfte nicht ständige Kommissionen bestellen, die bei der Erarbeitung der Einwohnerratsvorlagen mitwirken. Der Einwohnerrat entscheidet über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die allfälligen Stimmengewichte. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss dem Einwohnerrat angehören. In besonderen Fällen kann einer nicht ständigen Kommission ein Geschäft zur selbständigen Bearbeitung und zur Ausarbeitung einer Einwohnerratsvorlage übertragen werden.

Das Büro des Einwohnerrats stellt nach Konsultation der Fraktionen und in Absprache mit dem Stadtrat Antrag bezüglich die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die allfälligen Stimmengewichte (§ 8 Abs. 3 lit. e GeschR).

3 Mitgliederzahl/Zusammensetzung der Kommission

Angeht die Tatsache, dass dieses Jahr noch zwei weitere nicht ständige einwohnerrätliche Kommissionen gewählt werden sollen (Allgemeine Nutzungsplanung, Trafo) ist die Anzahl Mitglieder möglichst gering zu halten. Damit ein breiter Diskurs geführt werden kann, welcher das ganze Spektrum an politischen Meinungen beinhaltet, ist von jeder Fraktion ein Mitglied zu wählen. Doris von Siebenthal (EVP) darf als Gast an den Sitzungen teilnehmen. Sie hat kein Stimmrecht.

4 Wahl

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge während der Einwohnerratssitzung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden (Art. 38 Abs. 2 GPR). Die Wahl wird gemäss § 50 Abs. 1 GeschR geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht offene Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen (§ 50 Abs. 2 GeschR).

5 Konstituierung

Usanzgemäss konstituieren sich solche Kommission selber (siehe z.B. Buko). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies vorliegend nicht auch der Fall sein sollte

6 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Aufwand für die administrative Unterstützung der Kommission (Traktandieren, Protokollieren etc.) ist nicht zu unterschätzen. Der Stadtrat hat der Kommission diesbezüglich jemanden aus der Verwaltung zur Seite zu stellen.

7 Sitzungsgeld

Usanzgemäss ist das Sitzungsgeld pro Sitzung auf CHF 80 bzw. CHF 120 (für das Präsidium) festzulegen.

* * * * *

Beilage:

- Dringliche Motion Nadia Omar und Mitunterzeichnende vom 12. August 2020 betreffend Überarbeitung von Badens WOV (45/20)